



Checkliste: Prüfung der Zusammenrechnung von Arbeitsentgelten bei Minijobs	
Prüfpunkt	Okay
1. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet, wenn Ihre Arbeitnehmenden nicht gleichzeitig eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung (die keine geringfügige Beschäftigung ist) ausüben.	
Beträgt das Arbeitsentgelt in der Summe nicht mehr als 538 € (für 2024), gilt Versicherungsfreiheit für alle Minijobs in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, von der sich der Arbeitnehmende befreien lassen kann.	☐
Bei einem Gesamtentgelt ab 538,01 € (für 2024) besteht Versicherungspflicht für alle Beschäftigungen. Es ist nicht möglich, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.	☐
2. Mehrere Minijobs werden nicht zusammengerechnet, wenn Ihre Arbeitnehmenden gleichzeitig eine versicherungspflichtige nicht geringfügige Hauptbeschäftigung ausüben.	
Ein Minijob bis zu einem Arbeitsentgelt von 538 € (für 2024) bleibt immer versicherungsfrei (außer Rentenversicherung mit Befreiungsmöglichkeit). Das gilt unabhängig davon, ob Ihre Arbeitnehmenden noch andere geringfügige Beschäftigungen ausüben. Die Minijobs werden nicht zusammengerechnet.	☐
Es bleibt derjenige Minijob versicherungsfrei, den Ihre Arbeitnehmenden zuerst aufgenommen haben.	☐
Alle weiteren Minijobs werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und unterliegen ohne Besonderheiten der vollen Steuer- und Sozialversicherungspflicht.	☐